

Merkblatt zu den Kindererziehungszuschlägen

Stand: 01.01.2020

Welche Auswirkungen haben meine Kindererziehungszeiten auf meine spätere Versorgung?

Wurde Ihr Kind bis zum 31.12.1991 geboren, ist die Elternzeit (Beurlaubung/Teilzeit) bis zu dem Tage voll ruhegehaltfähig, an dem das Kind seinen sechsten Lebensmonat vollendet. Dadurch wird Ihr Ruhegehaltssatz und damit Ihr Ruhegehalt erhöht. Außerdem wird für Erziehungszeiten von Kindern, die bis zum 31.12.1991 geboren wurden, ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn Erziehungszeiten nach dem 01.01.1992 vorhanden sind.

Ist Ihr Kind nach dem 31.12.1991 geboren, werden neben dem Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag (KEZ) und ein Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) gezahlt.

§ 59 LBeamtVG regelt die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Erziehungszeiten.

Dabei wird auf folgende Rechtsvorschriften Bezug genommen:

Rechtsvorschrift	Abkürzung
Landesbeamtenversorgungsgesetz	LBeamtVG
Erstes Buch Sozialgesetzbuch	SGB I
Sechstes Buch Sozialgesetzbuch	SGB VI
Einkommensteuergesetz	EStG

Allgemeiner Hinweis zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Berechnung des KEZ und KEEZ.

§ 59 LBeamtVG nimmt für die Zuordnung einer Kindererziehungszeit im Wesentlichen Bezug auf die Bestimmungen im SGB I und im SGB VI.

Begriffsbestimmung Kindererziehung

Kindererziehung bedeutet die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung eines Kindes. Lebt das Kind im Haushalt der Mutter und/oder des Vaters, ist in der Regel von Erziehung auszugehen. Als Nachweis der Erziehung reicht normalerweise die wahrheitsgemäße Erklärung für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten aus.

Kindererziehungszuschlag

Welche Kindererziehungszeiten sind für den Kindererziehungszuschlag maßgeblich?

Die Erziehungszeiten beginnen grundsätzlich mit Ablauf des Monats der Geburt und enden für Kinder, die

- **bis zum 31.12.1991** und **außerhalb** eines Beamtenverhältnisses geboren sind, nach **längstens 12 Monaten**

oder

- **nach dem 31.12.1991** geboren sind, nach **längstens 36 Monaten**. Wird während dieses Zeitraumes ein weiteres Kind geboren, verlängert sich die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit für dieses weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung.

Entfallen die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungszeit vor Ablauf des 12. bzw. 36. Lebensmonats (z.B. Ableben des erziehenden Elternteils oder des Kindes), wird die Erziehungszeit bei der/dem Anspruchsberechtigten bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt, berücksichtigt.

*Wer ist **anspruchsberechtigt**?*

Neben den leiblichen Eltern sind anspruchsberechtigt:

- Mutter und Vater eines Adoptivkindes,
- Mutter und Vater eines Stiefkindes,
- Pflegemutter und Pflegevater eines Pflegekindes (nicht Tagesmütter/-väter)

soweit ihnen die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I).

Die **Zuordnung** der Erziehungszeit (§ 56 Abs. 2 SGB VI) zu der Beamtin / dem Beamten ist Voraussetzung für die Gewährung eines KEZ. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat (Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bzw. Elternzeit, weitere Freistellungen). Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Ein Anspruch besteht **nicht**,

- wenn die Beamtin / der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für die Rente erfüllt ist
- wenn eine andere anspruchsberechtigte Person wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist oder
- wenn den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz (71,75 v.H.) und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zu Grunde liegen (§ 59 Abs. 7 LBeamtVG) oder
- für die nach Eintritt des Versorgungsfalles liegenden Zeiten

Im Ausland verbrachte Zeiten der Kindererziehung sind den Bestimmungen für die gesetzliche Rentenversicherung entsprechend für den KEZ nicht anrechenbar (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.07.1998 [BvR 810/90]).

Wie berechnet sich der Kindererziehungszuschlag?

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet spätestens nach sechsunddreißig Monaten (§ 59 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG).

Weitere Grundlage für die Berechnung ist der gesetzlich festgelegte Festbetrag. Der Betrag wird mit den allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angepasst.

Geburt des Kindes	02.01.1994
Zugeordnete Erziehungszeit	01.02.1994 – 31.01.1997
Monate der Kindererziehung	36
Festbetrag 01.01.2020	3,20 €

KEZ 01.01.2020: $36 \times 3,20 \text{ €} = 115,20 \text{ €}$

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Welche Kindererziehungszeiten sind für den Kindererziehungsergänzungszuschlag maßgeblich?

Die Erziehungszeiten im Sinne des KEEZ beginnen mit dem Tag der Geburt; frühestens jedoch nach dem **31.12.1991** und enden mit Vollendung des **10. Lebensjahres** des Kindes.

An die Stelle der Erziehungszeit kann die Zeit einer **nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes** bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** treten. Dies setzt jedoch voraus, dass die anspruchsberechtigte Beamtin/der anspruchsberechtigte Beamte auf Grund dieser nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung **pflichtversichert** war (§ 3 SGB VI).

Wer ist anspruchsberechtigt?

siehe Kindererziehungszuschlag

Welche Voraussetzungen sind für die Gewährung zu erfüllen?

Die Anwendung des § 59 Abs. 5 LBeamtVG setzt voraus, dass

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nichterwerbsmäßig gepflegt werden (**Mehrkindfall**)
- die Erziehung eines Kindes oder die nichterwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes mit einer ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeit oder der nichterwerbsmäßigen Pflege einer anderen pflegebedürftigen Person zusammentrifft (**Einkindfall**)

und

- die Erziehungszeit der Beamtin/dem Beamten zugeordnet ist.

Ein KEEZ wird **nicht** gewährt

- für Zeiten, für die die Beamtin/der Beamte Anspruch auf eine dem KEEZ entsprechende Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat oder
- für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht oder
- wenn den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz (71,75 v.H.) und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zugrunde liegen oder
- für die nach Eintritt des Versorgungsfalles liegenden Zeiten.

Wie berechnet sich der KEEZ?

Erziehungszeiten im Sinne des KEEZ beginnen für Kinder, **die nach dem 31.12.1991** geboren sind, mit dem Tag der Geburt und enden mit Vollendung des 10. Lebensjahres bei der Kindererziehung und mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes.

Beispiel

Tag der Geburt	11.01.1993
KEZ-Zeit	01.02.1993 – 31.01.1996
KEEZ-Zeit	11.01.1993 – 10.01.2003 (10. LJ.)
	11.01.1993 – 10.01.2011 (18. LJ.)

Erziehungszeiten im Sinne des KEEZ beginnen für Kinder, **die vor dem 01.01.1992** geboren sind, frühestens nach dem 31.12.1991 und enden mit Vollendung des 10. Lebensjahres bei der Kindererziehung und mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes.

Beispiel

Tag der Geburt	17.07.1989
KEEZ-Zeit	01.01.1992 – 16.07.1999 (10. LJ.)
	01.01.1992 – 16.07.2007 (18. LJ.)

Weitere Grundlage für die Berechnung ist der gesetzlich festgelegte Festbetrag. Der Betrag wird mit den allgemeinen Erhöhungen angepasst.

KEEZ Mehrkindfall 01.01.2020 : 0,97 €

KEEZ Einkindfall 01.01.2020: 0,71 €

Beispiel 1

Gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern unter 10 Jahren (**Mehrkindfall** mit 36 angefangenen Monaten) Zeitraum: 01.02.1998 – 01.01.2001

36 Monate x 0,97 = 34,92 €

Beispiel 2

Erziehung eines Kindes trifft mit einer Beamtendienstzeit zusammen (Einkindfall mit angefangenen 15 Monaten, wobei der Januar 2001 bereits als Mehrkindfall berücksichtigt wurde)

Zeitraum 02.01.2001 – 29.04.2002

15 Monate x 0,71 = 10,65 €

Ab dem 01.01.2017 wird auch noch ein Kindererziehungsergänzungszuschlag bei einer nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes gezahlt. Der Gesetzgeber hat dafür ab dem 01.01.2020 einen Betrag von 1,10 € vorgesehen.

Gibt es eine Höchstgrenze?

Ja. Der Gesamtbetrag aus Ruhegehalt, KEZ und KEEZ darf nicht höher sein als das höchstens erreichbare Ruhegehalt (71,75 v. H.), das sich aus den der ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (§ 59 Abs. 6 LBeamtVG) errechnet.

Beispiel

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2.900,00 €
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	30 Jahre
Ruhegehaltssatz (30 J. x 1,79375 v. H.)	53,81 v. H.
Ruhegehalt	1.560,49 €
Mindestversorgung	1.898,19 €
KEZ	115,20 €
KEEZ aus Beispiel 1	34,92 €
Gesamtversorgung	2,048,31 €
Höchstgrenze 71,75 v. H. von 2.900,00 €	2.080,75 €

Ergebnis:

Die Gesamtversorgung aus Ruhegehalt, KEZ und KEEZ (2,048,31 €) ist geringer als die Höchstgrenze (2.080,75 €). Die Zuschläge werden daher ungekürzt neben dem Ruhegehalt gezahlt. Überschreitet dagegen der Gesamtbetrag die Höchstgrenze, werden der KEZ und der KEEZ in Höhe des übersteigenden Betrages – ggfs. bis Null – gekürzt.

Anmerkung: Diese Höchstgrenze gilt auch, wenn nur ein Anspruch auf einen der Zuschläge besteht.

Sind die Zuschläge antragsabhängig?

Nein. Der Anspruch auf Zahlung von KEZ und KEEZ wird von Amts wegen geprüft. Allerdings ist zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten eine Erklärung über die Zuordnung der Erziehungszeiten abzugeben. Diese Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Rückwirkend kann sie längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung ausgedehnt werden. Sie ist unwiderruflich.

Allgemeines zur Zahlung der Zuschläge

Die Zuschläge werden

- steuerfrei gezahlt. Dies gilt nur für Kinder, die vor dem 01.01.2015 geboren sind (§ 3 Nr. 67 EStG).
- nicht um den Versorgungsabschlag (§ 16 Abs. 2 LBeamtVG) gemindert.
- bei der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge neu berechnet.
- bei der Berechnung des Sterbegeldes (§ 22 LBeamtVG) und ferner bei der Berechnung der Witwenabfindung (§ 25 LBeamtVG) berücksichtigt.
- zusätzlich zur Mindestversorgung gezahlt.
- nicht bei der Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 66 – 68 LBeamtVG) berücksichtigt.

Gehören die Zuschläge auch zur Hinterbliebenenversorgung?

Die Zuschläge sind Teil des Ruhegehaltes und gehören daher zur Bemessungsgrundlage des Witwen- und Waisengeldes. Die sich aus diesem erhöhten Ruhegehalt ergebenden Hinterbliebenenbezüge sind nach Abzug des Versorgungsfreibetrages (und ggf. weiterer Freibeträge lt. Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) in vollem Umfang zu versteuern.

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.